wegungsfreiheit geht,3 gibt der Staatsgerichtshof der Gewährleistung der Freiheit der Person eine umfassende Deutung. Danach umfasst Art. 32 Abs. 1 1. Alt. LV nämlich nicht nur die persönliche Freiheit im Sinne der körperlichen Integrität, der Bewegungsfreiheit sowie gewisser minimaler rechtsstaatlicher Garantien, sondern auch einen "Anspruch auf Persönlichkeitsentfaltung". 1 Damit erfährt die grundrechtliche Garantie der Freiheit der Person eine gewisse Dynamisierung. Dies gilt um so mehr, als der Staatsgerichtshof seit den späten 80er Jahren in Art. 32 Abs. 2 (!) "allgemein die persönliche Freiheit",5 die Bewegungsfreiheit und die freie Entfaltung der Persönlichkeit sowie den Schutz der Geheim- und Privatsphäre geschützt sieht.6

Dieses Interpretationsergebnis wird massgeblich beeinflusst durch die Bestimmung des Art. 8 EMRK.7 der in seinem Absatz 1 jedermann einen Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs garantiert.8

Allerdings muss es überraschen, dass der Staatsgerichtshof aus den Schrankenklauseln⁹ des Art. 32 Abs. 2 LV den Tatbestand eines umfassenden Freiheitsrechts konstruiert. 10 Dies ist eine dogmatisch nicht zu begründende Position. Tatbestandlich werden die genannten Grundrechtspositionen in Art. 32 Abs. 1 LV garantiert. Aber auch nach dieser Klarstellung bleibt die Frage, ob der Staatsgerichtshof aus der Zusammenschau der verschiedenen Gewährleistungen - Freiheit der Person, Hausrecht, Brief- und Schriftengeheimnis - ein einheitliches Grundrecht auf Privatheit und Persönlichkeitsentfaltung kreieren will. Sollte dies in

³ S. z.B. Hans D. Jarass/Bodo Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 2. Auflage 1992, Art. 2 Rn. 58 ff.

So StGH 1977/2 – Entscheidung vom 24. Oktober 1977, LES 1981, 39 (41).

⁵ In diesem Sinne unausgesprochen wohl auch schon StGH 1978/12 - nicht veröffentlichte Entscheidung vom 11. Dezember 1978, S. 17, wo festgestellt wird, dass gegen eine Notfalldienstverpflichtung von Fachärzten - eine gesetzliche Grundlage vorausgesetzt auch im Blick auf Art. 32 nichts einzuwenden sei.

StGH 1987/3 - Urteil vom 9. November 1987, LES 1988, 49 (53); s. auch StGH 1987/16 - nicht veröffentlichtes Urteil vom 3. Mai 1988, S. 5.

⁸ Zum Schutz des Privatlebens durch Art. 8 EMRK s. etwa Mark E. Villiger, Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), 1993, S. 318 ff; ferner auch Hans-Ulrich Evers, Der Schutz des Privatlebens und das Grundrecht auf Datenschutz in Osterreich, EuGRZ 1984, 281 (283 ff.); s. auch Irmgard Kathrein/Peter Pernthaler, Der grundrechtliche Schutz von Ehe und Familie in Österreich, EuGRZ 1983, 505 ff.

* Zum Begriff oben S. 85.

¹² StGH 1977/8 - Entscheidung vom 21. November 1977, LES 1981, 48 (50) spricht zutreffend vom Gesetzesvorbehalt.